
Datum: 02.09.2016
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 12. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 12 U 37/16
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2016:0902.12U37.16.00

Vorinstanz: Landgericht Bochum, 2 O 210/15

Schlagworte: Fördermittel, Landessportbund, Fachverband, Verein, zurückfordern, umwidmen, Treuepflicht, Bereicherungsanspruch, Schadensersatz, Rechtsgrund

Normen: §§ 812, 242 BGB

Leitsätze:

Zur Frage, ob ein Fachverband ihm bewilligte Fördermittel des Landessportbundes von einem Verein, zu dessen Mitgliedern der Fachverband gehört, zurückverlangen kann, wenn die Fördermittel nicht zweckgerichtet eingesetzt wurden und ihre mögliche Umwidmung versäumt wurde. Hat der Fachverband die Umwidmung versäumt und damit seine vereinsrechtlichen Treuepflichten als Mitglied des in Anspruch genommenen Vereins verletzt, kann ein Schadensersatzanspruch des Vereins gegen den Fachverband als Rechtsgrund eine Leistungskondition des Fachverbandes ausschließen.

Tenor:

Auf die Berufung des Beklagten wird das am 22.01.2016 verkündete Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Bochum abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Der beklagte Verein wurde vom Kläger und dem Rheinischen Turnerbund e.V. (RTB) gegründet, um für die beiden Verbände die Aktivitäten der rhythmischen Sportgymnastik in Nordrhein-Westfalen zu organisieren und zu bündeln. Nach § 3 Abs. 1 der Satzung können nur rhythmische Sportgymnastik betreibende Vereine, Untergliederungen des RTB und des Klägers und der RTB und der Kläger selbst Mitglieder sein. Nach § 8 Abs. 1 der Satzung des Beklagten besteht der Vorstand nach § 26 BGB des Beklagten aus drei Mitgliedern, die von dem Kläger und dem RTB eingesetzt werden. Geborene Mitglieder sind die jeweiligen Vizepräsidenten Leistungs- bzw. Spitzensport des Klägers und des RTB. Zu den Aufgaben des Beklagten gehört auch die Personalorganisation im Bereich der Rhythmischen Sportgymnastik für den Kläger sowie für den RTB. Zur Deckung der Trainerkosten beantragten der Kläger und der RTB beim Landessportbund Fördermittel, die sie an den Beklagten weiterleiteten.

Für die zu diesem Zweck bei dem Beklagten bis zum 30.06.2013 befristet beschäftigten Trainerinnen B und M beantragten und erhielten der Kläger sowie der RTB Fördermittel vom Landessportbund in Höhe der Gehaltskosten der beiden Trainerinnen. Diese Mittel leiteten sowohl der Kläger als auch der RTB an den Beklagten weiter, damit die Gehaltskosten der Trainerinnen gedeckt werden konnten. In dieser Weise erhielt der Kläger Fördermittel auch für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2013 durch Bewilligungsbescheid Leistungssport vom 20.06.2013. Auch diese Fördermittel stellte der Kläger dem Beklagten zur Verfügung.

Noch bevor die Arbeitsverhältnisse der Trainerinnen endeten, wurde auf einer Vorstandssitzung vom 17.05.2013 unter anderem mit dem vom RTB eingesetzten Vorstandsmitglied, dem Vizepräsidenten Spitzensport des RTB, Herrn L, und der vom Kläger eingesetzten Vorstandsmitglied, der Vizepräsidentin Leistungssport des Klägers, Frau Q, eine neue Ausschreibung der Stelle bzw. eine Umbewilligung der Mittel besprochen und einstimmig beschlossen. Unter dem 20.11.2013 schloss der Beklagte, vertreten durch die Vorstandsmitglieder L und Q, die weiterhin Vizepräsidenten Spitzen- bzw. Leistungssport des Klägers bzw. des RTB waren, mit der Mitarbeiterin U, in deren Finanzierung die Fördermittel des Landessportbundes nach dem Inhalt der Beschlüsse vom 17.05.2013 fließen sollten, eine Vereinbarung über die auf den 01.07.2013 rückwirkende Erhöhung des monatlichen Gehalts.

Da es ihm nicht gestattet war, entsprechende Anträge selbst zu stellen, forderte der Beklagte den Kläger und den RTB mehrfach auf, die erforderlichen Anträge für die Umwidmung der Fördermittel zu stellen. Der Kläger und der RTB versicherten dem Beklagten, dass für die Umwidmung alles in die Wege geleitet sei. Dies wurde auf einer Mitgliederversammlung am 19.02.2014 erneut bestätigt. In der Vergangenheit beantragte Umwidmungen der Fördermittel wurden stets genehmigt. Tatsächlich hat der Kläger keinen Umwidmungsantrag gestellt, was er dem Beklagten erst durch Schreiben vom 07.07.2014 mitteilte. Deswegen stellte der Beklagte noch am Folgetag einen entsprechenden Umwidmungsantrag an den Landessportbund.

Mit Schreiben vom 14.07.2014 forderte der Landessportbund Nordrhein-Westfalen von dem Kläger und dem RTB den auf den Zeitraum vom 01.07.2013 bis 31.12.2013 entfallenden, zu viel gezahlten Vorschuss i.H.v. 10.201,40 € zurück und erklärte, dem Antrag auf eine nachträgliche Umwidmung der Fördermittel vom 08.07.2014 durch den Beklagten könne nicht

entsprochen werden, da die Arbeitsverträge der Trainerinnen bereits zum 30.06.2013 beendet worden seien und der Landessportbund hiervon nicht offiziell und zeitnah in Kenntnis gesetzt worden sei.

Wären die Umwidmungsanträge vom Kläger und vom RTB rechtzeitig gestellt worden, wäre es zu keiner Rückforderung der vom Landessportbund gewährten Fördermittel gekommen. 8

Auf die Rückforderung zahlten der Kläger und der RTB jeweils 5.100,70 € an den Landessportbund zurück. 9

Durch Schreiben vom 24.09.2014 forderte der Kläger den Beklagten auf, 5.100,70 € bis zum 15.10.2014 zu zahlen. Durch Schreiben vom 11.02.2015 mahnte er die Zahlung an. 10

Mit seiner Klage hat der Kläger den von ihm außergerichtlich geltend gemachten Anspruch zuzüglich Zinsen weiterverfolgt. 11

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung verurteilt. Es hat zur Begründung ausgeführt, der Kläger habe gegen den Beklagten einen Anspruch aus §§ 527, 812 BGB auf Zahlung von 5.100,70 €. Indem der Kläger den ihm bewilligten Zuschuss an den Beklagten weitergeleitet habe, habe er eine Schenkung gemäß § 516 BGB vorgenommen. Diese Schenkung sei unter der Auflage erfolgt, das Geld für die Gehaltskosten der Trainerinnen B und M im Jahr 2013 zu verwenden. Dies sei nicht vollständig geschehen. Schenkung und Auflage seien wirksam, da nach § 518 Abs. 2 BGB der Formmangel jedenfalls durch das Bewirken der versprochenen Leistung geheilt sei. Auf den Vollzug der Auflage komme es insoweit nicht an. Die Rückforderung stelle auch keine unzulässige Rechtsausübung dar. Der Schenker sei gegenüber dem Beschenkten nicht verpflichtet, die Auflage abzuändern. Selbst wenn man mit dem Beklagten ein Auftragsverhältnis annehmen wolle, läge kein Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB vor. In diesem Fall sei der Beklagte von der Weisung des Klägers, die Fördergelder für die Trainerinnen zu verwenden, abgewichen, wodurch es zu einer pflichtwidrigen Verwendung der Gelder gekommen sei, wegen der der Beklagte jedenfalls nach § 281 BGB hafte. Gleiches gelte, wenn man einen Geschäftsbesorgungsvertrag annehmen wolle. 12

Gegen dieses Urteil wendet sich die Berufung des Beklagten. Er wendet ein, das Landgericht habe das materielle Recht fehlerhaft angewendet. Wolle man von einer rechtsgrundlosen Leistung ausgehen, sei der Beklagte jedenfalls entreichert, so dass der Anspruch nach § 818 Abs. 3 BGB erloschen sei. Es handele sich aber bereits nicht um eine Schenkung. Die gezahlten Gelder seien zur Zahlung von Trainergehältern und damit vollumfänglich zur Weitergabe an Dritte bestimmt gewesen. Deswegen komme nur ein Auftrags- oder Treuhandverhältnis in Betracht. Da der Kläger jedenfalls über seine an der Entscheidung zur Stellenneubesetzung beteiligte Vertreterin diese Entscheidung mitgetragen habe, stünden dem Beklagten die Beträge weiterhin als Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB im Rahmen des Auftragsverhältnisses zu. Dieser Aufwendungsersatzanspruch sei vom Förderverhältnis zwischen dem Kläger und dem Landessportbund nicht abhängig. Der Kläger habe versäumt, einen Umwidmungsantrag zu stellen, so dass die Fördergelder schließlich deswegen zurückgefordert worden seien. Fordere er nun von dem Kläger diese Gelder heraus, so verhalte er sich jedenfalls treuwidrig. 13

Der Beklagte beantragt, 14

unter Abänderung des am 22.01.2016 verkündeten Urteils des Landgerichts Bochum, Az. I-2 O 210/15, die Klage abzuweisen. 15

Der Kläger beantragt,	16
die Berufung zurückzuweisen.	17
Er verteidigt das erstinstanzliche Urteil und trägt in der Sache ergänzend und vertiefend vor. Die Ausführungen des Beklagten in der Berufungsbegründung, die Besetzung der Trainerstellen sei durch gemeinsame Beschlussfassungen auf den Vorstandssitzungen des Berufungsklägers erfolgt, rügt er als verspätet und unzutreffend.	18
II.	19
Die zulässige Berufung des Beklagten ist begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rückzahlung des auf die Zeit vom 01.07.2013 bis zum 31.12.2013 auf ihn entfallenden Betrages in Höhe von 5.100,70 € gegen den Beklagten.	20
1.	21
Ein solcher Herausgabeanspruch ergibt sich entgegen der Ansicht des Landgerichts nicht aus einer Schenkung unter Auflage gemäß §§ 527, 812 ff. BGB, denn eine Schenkung liegt nicht vor. Voraussetzung für eine Schenkung ist eine Bereicherung des Empfängers durch Zuwendung aus dem Vermögen eines anderen, die auf einer entsprechenden Einigung beruht (vgl. Palandt/Weidenkaff, BGB, 75. Aufl. 2016, § 516, Rn. 1). Abzugrenzen ist eine solche Schenkung von einer Zuwendung wegen der Mitgliedschaft (causa societatis) (vgl. a.a.O., Rn. 3). Das Bestehen einer solchen causa schließt die Anwendung der Schenkungsregeln aus (vgl. BGH, NZG 2006, 543, Rn. 11). Die Überlassung der Fördermittel seitens des Klägers an den Beklagten stellt sich nicht als Schenkung dar. Hintergrund der Überlassung der Fördermittel ist vielmehr eine Zuwendung wegen der Mitgliedschaft. Unstreitig ist der Kläger Mitglied des beklagten Vereins. Mit der Mitgliedschaft verbindet sich eine Treue- oder Förderungspflicht dem Verband gegenüber, die eine ungeschriebene Rechtspflicht ist und die wegen der dauernden engen verbandsrechtlichen Verbindung an Intensität über die sich aus den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) ergebenden Pflichten hinausgeht. Die Treuepflicht verlangt vom Mitglied, sich gegenüber dem Verein loyal zu verhalten, seine Zwecke aktiv zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck schadet (vgl. Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 13. Aufl. 2016, Rn. 961, 962). Ob und mit welcher Intensität eine Treuepflicht dem Verein gegenüber besteht, kann nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Von Bedeutung sind in erster Linie der gesetzte Vereinszweck und die Art seiner Verfolgung. In Betracht zu ziehen ist im Regelfall der Grad der Geschlossenheit der Vereinigung und damit die mehr oder weniger starke persönliche – unter Umständen auch wirtschaftliche – Verbundenheit der Mitglieder und eventuell auch die Dauer der Mitgliedschaft (vgl. a.a.O., Rn. 966; Lutter, AcP 180, 84, 159; Palandt/Ellenberger, a.a.O., § 38, Rn. 1). Ausgehend von diesen Voraussetzungen ist zu berücksichtigen, dass der Beklagte unstreitig durch den Kläger und den RTB gegründet wurde, nach § 3 Abs. 1 der Satzung nur bestimmten Mitgliedern offensteht und über die satzungsmäßige Bestimmung einer personellen Verflechtung auf Vorstandsebene ein (mit)bestimmender Einfluss des Klägers auf die Geschicke des Beklagten sichergestellt ist. Deswegen ist eine Treuepflicht des Klägers gegenüber dem Beklagten von einer nicht unerheblichen Intensität anzunehmen. Durch die Beantragung und Überlassung der genehmigten Fördermittel erfüllt der Kläger seine Treuepflicht gegenüber dem Beklagten. Er fördert dessen Zwecke aktiv.	22
2.	23
	24

Auch aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß § 812 BGB hat der Kläger keinen entsprechenden Rückzahlungsanspruch gegen den Beklagten.

Für einen solchen hat der Kläger als Bereicherungsgläubiger die Umstände darzulegen und zu beweisen, aus denen sich die Voraussetzungen des Anspruchs ergeben, der Bereicherungsschuldner hingegen diejenigen für die Einwendungen (vgl. Palandt/Sprau, a.a.O., § 812, Rn. 76). 25

a) 26

Zwar hat der Beklagte etwas erlangt im Sinne des § 812 BGB. Dieser Begriff setzt auf Seiten des Begünstigten einen Vorteil voraus, der sein wirtschaftliches Vermögen vermehrt hat. Erlangt ist etwas erst, wenn es sich aufgrund des Bereicherungsvorgangs im Vermögen des Bereicherten konkret manifestiert und dadurch eine Verbesserung der Vermögenslage des Bereicherten eingetreten ist (vgl. Palandt/Sprau, a.a.O., § 812, Rn. 8). 27

Im vorliegenden Fall hat der Beklagte von dem Kläger die von diesem beantragten und vom Landessportbund erhaltenen Fördermittel erlangt. Der Wert dieser Fördermittel hat sich im Vermögen des Beklagten auch manifestiert. Letztlich hat der Beklagte mit diesen Geldern seine bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber Trainerinnen beglichen und somit jedenfalls die Befreiung von einer Verbindlichkeit erlangt. 28

b) 29

Dies ist auch durch Leistung des Klägers geschehen. Leistung in diesem Sinne ist jede bewusste und zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens. Erforderlich ist eine bewusste Zuwendung. Maßgebend ist eine objektive Betrachtungsweise aus der Sicht des Zuwendungsempfängers, dem so genannten Empfängerhorizont. Es kommt darauf an, wie eine vernünftige Person die Zuwendung nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte verstehen musste und durfte (vgl. Palandt/Sprau, a.a.O., § 812, Rn. 14). 30

Im vorliegenden Fall hat der Beklagte die zunächst dem Kläger überlassenen Fördermittel vom Kläger erhalten. Eine unmittelbare Rechtsbeziehung zwischen dem Beklagten und dem Landessportbund als Fördermittelgeber bestand unstreitig nicht. Hintergrund der Beantragung von Fördermitteln zu Gunsten des Beklagten war – entsprechend den obigen Ausführungen – die Mitgliedschaft und die daraus folgende Verpflichtung, den Zweck des Beklagten aktiv zu fördern. Für den Beklagten stellte sich die Überlassung der Fördermittel danach aus dem objektiven Empfängerhorizont als Leistung des Klägers dar. 31

c) 32

Diese Leistung des Klägers ist jedoch nicht ohne Rechtsgrund erfolgt. Rechtsgrund ist ein Schadensersatzanspruch des Beklagten gegen den Kläger wegen Verletzung vereinsrechtlicher Treuepflichten. 33

Ohne rechtlichen Grund ist die Leistung erbracht, wenn die Zuwendung dem Leistungsempfänger nach der ihr zu Grunde liegenden Rechtsbeziehung nicht (endgültig) zusteht (vgl. Palandt/Sprau, a.a.O., § 812, Rn. 21). Dabei kommt auch eine Zweckverfehlung in Betracht, wobei grundsätzlich jeder Zweck ausreicht. Die Leistung ist dann bei Ausbleiben des bezweckten Erfolgs zurückforderbar (vgl. a.a.O., Rn. 29 - 31). 34

(1) 35

36

Im vorliegenden Fall verfolgte der Kläger mit der Überlassung der von ihm beantragten und erhaltenen Fördermittel einen konkreten Zweck, nämlich die Förderung des Vereinszwecks des Beklagten in der Form, dass durch die Fördermittel die Verbindlichkeiten des Beklagten gegenüber den Trainerinnen B und M ausgeglichen werden konnten. Dieser Zweck der Leistung des Klägers wurde jedenfalls für die Zeit nach dem 30.06.2013 verfehlt, da Verbindlichkeiten der Beklagten gegenüber diesen beiden Trainerinnen für die Zeit nach dem 30.06.2013 nicht mehr bestanden. Davon ausgehend wären die Leistungen des Klägers für die streitgegenständliche Zeit vom 01.07.2013 bis zum 31.12.2013 ohne Rechtsgrund erfolgt.

(2) 37

Ein Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB, wie ihn der Beklagte annehmen will, kommt als Rechtsgrund nicht Betracht. Zwischen den Parteien liegt schon kein Auftragsverhältnis im Sinne der §§ 662 ff. BGB vor. Gemäß § 662 BGB verpflichtet sich der Beauftragte durch die Annahme eines Auftrags, ein ihm vom Auftraggeber übertragenes Geschäft unentgeltlich zu besorgen. Die Besorgung eines Geschäfts für den Auftraggeber bedeutet Tätigkeit in fremdem Interesse. In fremdem Interesse liegt die Tätigkeit des Beauftragten, wenn sie an sich der Sorge eines anderen obliegen würde (vgl. Palandt/Sprau, a.a.O., § 662, Rn. 6, 7). Eine solche Tätigkeit in fremdem Interesse liegt auf Seiten des Beklagten aber nicht vor. Er wird vielmehr im eigenen Interesse tätig. Nach § 2 der Satzung des Beklagten bezweckt der Verein nämlich die Förderung, Verbreitung und Leistungsentwicklung der rhythmischen Sportgymnastik in NRW. Die Beschäftigung entsprechender Trainerinnen entspricht daher dem Zweck des Beklagten selbst und liegt somit in seinem eigenen Interesse. Dies gilt unabhängig davon, dass der Kläger und der RTB, durch die Gründung des Beklagten letztlich ihre Bemühungen um die rhythmische Sportgymnastik konzentriert haben. 38

(3) 39

Dem Beklagten steht gegen den Kläger jedoch ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 5.100,70 € aus einer Verletzung der vereinsrechtlichen Treuepflicht zu, der den Rechtsgrund für das Behaltendürfen der Fördermittel bildet. Für einen rechtlichen Grund genügt es unter Umständen, wenn der Schuldner die Leistung aus anderen Gründen hätte erbringen müssen. Als ein solcher anderer Grund kommt auch ein Schadensersatzanspruch in Betracht, ohne dass es insoweit einer Aufrechnung bedarf, denn das, was nach Bereicherungsrecht herauszugeben wäre, müsste nach Schadensersatzrecht sofort wieder zurückgewährt werden (vgl. Palandt/Sprau, a.a.O., § 812, Rn. 21; BGH, WM 1976, 1307). Rechtsfolge eines schuldhaften Verstoßes gegen die Treuepflicht kann auch ein Schadensersatzanspruch sein (vgl. Reichert, a.a.O., Rn. 997; Reuter in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, Bd. 1, § 38, Rn. 47; Lutter, AcP 180, 84, 119). 40

Der Kläger hat gegen seine Treuepflicht verstoßen. Die Treuepflicht verlangt vom Mitglied, sich gegenüber dem Verein loyal zu verhalten, seine Zwecke aktiv zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck schadet. Mit welcher Intensität die Treuepflicht im Verein besteht, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab (vgl. Reichert, a.a.O., Rn. 962, 966). Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass der Beklagte im Hinblick auf den Erhalt von Fördermitteln nach dem unstrittigen Parteivortrag auf die Initiative des Klägers und des RTB angewiesen war. Darüber hinaus ist unstrittig, dass dem Kläger jedenfalls bekannt war, dass die Weiterbeschäftigung der betreffenden Trainerinnen über den 30.06.2013 hinaus nicht erfolgen würde. So war die Vizepräsidentin des Klägers, Frau Q, unstrittig Vorstandsmitglied des Beklagten und Teilnehmerin der Vorstandssitzung am 17.05.2013, in der das Auslaufen der betreffenden Verträge und die Nachfolge besprochen 41

worden waren. Unter Berücksichtigung dieser Umstände hätte es dem Kläger oblegen, zur aktiven Förderung der Zwecke des Vereins die Umwidmung der betreffenden Fördermittel zu beantragen. Dies ist nicht geschehen. Damit hat der Kläger gegen die ihm obliegende Treuepflicht verstoßen. Dies gilt umso mehr, als zwischen den Parteien unstreitig ist, dass der Beklagte den Kläger zeitnah und mehrfach aufgefordert hat, die Umwidmung der Fördermittel zu beantragen.

Aus diesem Verstoß ist dem Beklagten auch ein entsprechender Schaden entstanden sein. 42
Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass entsprechende Umwidmungsanträge in der Vergangenheit immer dazu geführt haben, dass Rückforderungen bereits bewilligter Förderungsmittel nicht erfolgt sind und es auch im vorliegenden Fall nicht zu einer Rückforderung der gewährten Fördermittel gekommen wäre, wenn die Umwidmungsanträge rechtzeitig gestellt worden wären. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus dem Inhalt des Rückforderungsschreibens des Landessportbundes vom 14.07.2014, in dem die nicht erfolgte nachträgliche Umwidmung ausschließlich damit begründet wird, dass der Landessportbund von der Beendigung der Arbeitsverhältnisse nicht offiziell und zeitnah in Kenntnis gesetzt wurde. Damit beruht die Nichtbewilligung der Umwidmung der Fördergelder auf einem Versäumnis des Klägers, nämlich diese Umwidmung nicht bzw. nicht rechtzeitig beantragt zu haben. In Höhe der damit nicht mehr zur Verfügung stehenden Fördermittel ist dem Beklagten ein entsprechender Schaden entstanden. Soweit der Kläger erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat Ausführungen zu möglichen anderen Hintergründen für die Entscheidung des Landessportbundes im Schreiben vom 14.07.2014 gemacht hat, konnten diese schon deswegen keine Berücksichtigung finden, weil sie neuen Tatsachenvortrag darstellen, ohne dass die Voraussetzungen des § 531 ZPO für dessen Zulassung vorliegen.

Das Verhalten des Klägers ist auch schuldhaft. Sein Verschulden wird nach der gesetzlichen 43
Regelung des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet. Umstände, die dem entgegenstehen könnten, hat er nicht vorgetragen. Im Gegenteil ist zwischen den Parteien unstreitig, dass Umwidmungsanträge seitens des Klägers entgegen seinen dahingehenden Versicherungen tatsächlich überhaupt nicht gestellt worden sind.

3. 44

Da der Kläger gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung von 5.100,70 € hat, ist 45
auch der auf diesen Betrag geltend gemachte Zinsanspruch unbegründet.

III. 46

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Entscheidung über die 47
vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

IV. 48

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat 49
und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern, § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO.
